



Ausführungsrichtlinie zur Verordnung über die kantonale Gesundheitsstatistik

1. Gesetzesgrundlage

- Kantonales Gesundheitsgesetz (GG) vom 14.02.2008
- Kantonales Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen (GKAI) vom 13.03.2014
- Kantonales Gesetz über die Langzeitpflege vom 14.09.2011
- Verordnung über die kantonale Gesundheitsstatistik vom 01.10.2014

2. Zweck

Die vorliegende Richtlinie präzisiert die Anwendung des Artikels 2 der Verordnung über die kantonale Gesundheitsstatistik vom 01.10.2014.

3. Einrichtungen, die der Auskunftspflicht unterstehen

Einrichtungen und Institutionen, welche der Auskunftspflicht unterstehend sind in der Liste im Anhang der vorliegenden Richtlinie aufgeführt. Die Dienststelle für Gesundheitswesen (DSW) aktualisiert diese Liste periodisch.

4. Gesammelte Daten

Die gesammelten Daten sind:

- a. Die administrativen Daten und die Aktivität der Einrichtungen und Institutionen, insbesondere die Daten der eidgenössischen und kantonalen Statistikerhebung nämlich:
 - i. Medizinische Statistik der Krankenhäuser (MS),
 - ii. Krankenhausstatistik (KS),
 - iii. Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (SOMED),
 - iv. Statistik der Pflege und Hilfe zu Hause (SPITEX),
 - v. Kantonale Statistik der Alters- und Pflegeheime,
 - vi. Kantonale Statistik der sozialmedizinischen Zentren.
- b. Daten der Einrichtungen und Institutionen zur Pflegequalität, insbesondere die Daten der Berichte, die sich auf die Pflegequalität beziehen, die durch das Bundesamt für Gesundheit oder unter dem Lead des Nationalen Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ) erstellt wurden.
- c. Finanzdaten der Einrichtungen und Institutionen, insbesondere jene, die durch die Dienststelle für Gesundheitswesen gesammelt wurden.

5. Anwendungsmodalitäten

Die DGW regelt die Anwendungsmodalitäten der vorliegenden Richtlinie, insbesondere die Art und die Übermittlungsfrist der Daten.

Sitten den 4. Juli 2016